

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
ZS 52 - 1992 18/09

Beauftragter:

Mit PZU

Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
z.Hd. Leonard Wolf
Singerstraße 109
10179 Berlin

@senatskanzlei.berlin.de
www.berlin.de/senatskanzlei

Datum 25. Januar 2019

Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail vom 31. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Wolf,

auf Ihren per E-Mail vom 31. Juli 2018 über das Portal fragdenstaat.de gestellten Antrag erlasse ich gegenüber dem Verein Open Knowledge Foundation e.V. (im Folgenden: der Verein) folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit E-Mail vom 31. Juli 2018 beantragten Sie, Ihnen alle (bisherigen) Protokolle des Rates der Bürgermeister aus den Jahren 2017 und 2018 zuzusenden.

Mit E-Mail vom 26. September 2018 wurden Sie gebeten klarzustellen, wer Antragsteller ist, da unklar war ob dies Sie als Einzelperson oder der Verein ist. Am 27. September 2018 teilten Sie mit, den Antrag für den Verein zu stellen. Sie übersandten gleichzeitig eine von der Geschäftsführerin des Vereins unterzeichnete, auf Sie ausgestellte Vollmacht zum Stellen von IFG-Anfragen.

Der Regierende Bürgermeister
Senatskanzlei
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bahn Alexanderplatz,
Regionalbahn, Tram M 2, M 5, M 6
Bus M 48, 100, 200, 248, TXL

Besucher/-innen und Telefon:
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr,
Mi. (nur telefonisch)
von 9.00 - 15.00 Uhr
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr

Hinweis:
Außerhalb der Sprechzeiten nach
Terminvereinbarung

Auf meinen Hinweis, dass die Vollmacht nicht den Anforderungen der Vereinssatzung sowie des BGB genüge, übersandten Sie mit E-Mail vom 8. Oktober 2018 einen Beschluss des Vereinsvorstands, aus dem sich ergibt, dass die Geschäftsführerin gemäß der Satzung i.V.m. § 30 BGB zur besonderen Vertreterin des Vereins ernannt wurde, und dass sie für die laufenden Geschäfte des Vereins allein vertretungsberechtigt ist.

II.

Der Antrag ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen (2.). Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob eine wirksame Stellvertretung des Vereins vorliegt (1.).

1.

Es ist offen, ob die allein durch die zur Führung der laufenden Geschäfte ermächtigte Geschäftsführerin unterzeichnete Vollmacht dafür ausreicht, dass Sie den Verein wirksam vertreten. Verstünde man unter den laufenden Geschäften des Vereins, was nahe liegt, dasselbe wie unter den laufenden Geschäften der Verwaltung (in diese Richtung LAG Hamm, Urt. v. 27.9.2005 - 19 Sa 936/05 - juris, Rn. 93), so spräche einiges dafür, dass das Stellen von IFG-Anträgen nicht zu den laufenden Geschäften gehört und die Geschäftsführerin daher auch keine Vollmacht zum Stellen von IFG-Anträgen erteilen darf.

Dies kann jedoch dahinstehen, da der Antrag aus anderen Gründen abzulehnen ist.

2.

Ihnen steht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG kein Anspruch auf Information zu.

a)

Ein Anspruch scheidet bereits deshalb aus, weil die Senatskanzlei keine Verfügungsbefugnis über die angefragten Informationen besitzt.

Im Bereich des Informationsfreiheitsrechts sind Behörden zur Weitergabe anderer als eigener, selbst erhobener Informationen nur befugt, wenn sie hierzu durch Gesetz oder eine Vereinbarung ein eigenes Verfügungsrecht erhalten (zum insoweit entsprechenden IFG des Bundes BT-Drs. 15/4493, S. 14).

Die von Ihnen angefragten Informationen stellen keine eigenen der Senatskanzlei dar, sondern solche des Rats der Bürgermeister (RdB), eines Verfassungsorgans. Da sich der RdB gemäß Art. 68 Abs. 2 der Verfassung von Berlin (VvB) aus dem Regierenden Bürgermeister, den Bürgermeistern sowie den (sämtlichen) Bezirksbürgermeistern oder den stellvertretenden Bezirksbürgermeistern zusammensetzt, ist die Senatskanzlei nicht verfügungsbefugt über die von diesen herrührenden, von Ihnen angeforderten Informationen. Eine Zustimmung der Mitglieder des RdB zur Freigabe der von Ihnen erbetenen Informationen durch die Senatskanzlei liegt nicht vor. Diese ist insbesondere nicht in der Geschäftsordnung des Rats der Bürgermeister (GO RdB, <https://www.berlin.de/rbmskzl/regierender-buergermeister/buergermeister-von-berlin/rat-der-buergermeister/geschaeftsordnung/>) zu erblicken. Die Senatskanzlei ist hiernach nur zur Veröffentlichung der Beschlüsse des RdB befugt (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 1 GO RdB). Demgegenüber berühren die Protokolle, in die Sie Einsicht begehren, den Sitzungsablauf. Insoweit besteht der RdB auf einer vertraulichen Behandlung (§ 7 Abs. 4 GO RdB).

b)

Eine Pflicht zur Herausgabe von Informationen besteht auch deshalb nicht, weil die Tätigkeit des RdB keine dem Anwendungsbereich des IFG unterfallende Verwaltungstätigkeit darstellt. Es handelt sich beim RdB nicht um eine öffentliche Stelle i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 IFG, weil das Gremium nicht mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut ist, sondern lediglich eine beratende Funktion hat (Art. 68 VvB, §§ 14ff. Allgemeines Zuständigkeitsgesetz).

c)

Über diese grundsätzlichen Erwägungen hinaus bestehen hier Einschränkungen des Informationszugangsrechts. Jedenfalls daher scheidet der Anspruch in Gänze aus.

aa)

Ihrem Begehren steht § 10 Abs. 4 IFG entgegen.

Da sich der Inhalt der von Ihnen angefragten Unterlagen auf den Prozess der Willensbildung zwischen Behörden bezieht, greift der hierin geregelte Ausschlussgrund.

Der RdB ist ein Gremium, dem der Regierende Bürgermeister und die Bezirksbürgermeister als Vertreter der Bezirksämter angehören (Art. 68 Abs. 2 VvB). Da sowohl der Regierende Bürgermeister als auch die Bezirksämter Behörden sind, dienen die Beratungen des RdB in Gänze dem Prozess der Willensbildung zwischen Behörden.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 4 IFG wie hier vor, soll das Informationsbegehren abgelehnt werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum anders entschieden werden sollte.

bb)

Aus denselben Gründen greift auch der in § 10 Abs. 3 Nr. 1 IFG geregelte Ausschlussgrund, wonach das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht besteht, soweit sich Akten auf die Beratung der Bezirksämter sowie deren Vorbereitung beziehen.

cc)

Im Übrigen wird auf weitere Ausschlussgründe wie insbesondere den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Topos des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung verwiesen (st.Rspr. seit BVerfGE 67, 100; im Bereich des Informationsfreiheitsrechts als ungeschriebener Ausschlussgrund zu betrachten, vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 12).

III.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgebührenordnung i.V.m. Anmerkung Abs. 1 zur Tarifstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „bernd.palenda@senatskanzlei.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

